

Information

zur Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für die Jahre ab 2019 in den Fällen einer Körperschaftsteuerlichen Organschaft - Feststellung nach § 14 Absatz 5 KStG

Das Feststellungsverfahren nach § 14 Absatz 5 KStG wurde ab dem Veranlagungszeitraum 2019 grundlegend verändert. Bisher wurden auf Ebene der Organgesellschaft neben dem dem Organträger zuzurechnenden Einkommen die Besteuerungsgrundlagen sowohl für natürliche Personen als auch für Körperschaften als Organträger festgestellt (verfahrensrechtliches Bruttoverfahren). Dies führte zu einer hohen Anzahl festgestellter „anderer“ Besteuerungsgrundlagen.

Mit den umfangreichen Änderungen durch das Investmentsteuerreformgesetz 2018 sind weitere personenabhängige Steuerfreistellungen hinzugetreten. In Folge des § 15 Satz 1 Nummer 2a KStG wäre eine Vielzahl von weiteren Besteuerungsgrundlagen im Feststellungsbescheid aufzunehmen gewesen. An dem bisherigen System des Ausweises der Besteuerungsgrundlagen im Feststellungsbescheid nach § 14 Absatz 5 KStG konnte daher nicht mehr festgehalten werden.

Voraussetzung für eine rechtssichere Anwendung des Feststellungsverfahrens nach § 14 Absatz 5 KStG ist die reibungslose Durchleitung der Besteuerungsgrundlagen von der untersten Organgesellschaft bis zum obersten Organträger. Dies gilt unabhängig von der Rechtsform des Steuerpflichtigen, dem als oberster Organträger bzw. als an diesem Organträger Beteiligter das Einkommen der vorgelagerten Organgesellschaften zuzurechnen ist.

Die Anzahl der festzustellenden Besteuerungsgrundlagen, die abhängig von der Rechtsform des Organträgers sind, wurde deutlich reduziert. Im Feststellungsbescheid nach § 14 Absatz 5 KStG werden zukünftig nur noch die Beträge ausgewiesen, die für die Auswertung beim Organträger tatsächlich noch erforderlich sind. Dabei werden die rechnerischen Auswirkungen der zu berücksichtigenden Besteuerungsgrundlagen, die bereits auf Ebene der Organgesellschaft feststehen, saldiert und als Korrekturbeträge festgestellt (optimiertes Bruttoverfahren). Es erfolgt eine Differenzierung der Korrekturbeträge nach natürlichen Personen bzw. Körperschaften als Empfänger des Organeinkommens.

Mit dem optimierten Bruttoverfahren muss auf Ebene des Organträgers lediglich das zuzurechnende Einkommen sowie der zutreffende Korrekturbetrag berücksichtigt werden. Eine aufwendige Ermittlung der sich aus den Besteuerungsgrundlagen ergebenden Auswirkungen auf das Organeinkommen entfällt.

Die Berechnung der Korrekturbeträge ergibt sich zukünftig im Feststellungsbescheid nach § 14 Absatz 5 KStG lediglich aus der Darstellung der Ermittlung der Feststellungsgrundlagen. In die Korrekturbeträge fließen folgende Beträge ein:

1. § 3 Nummer 40, § 3c Absatz 2 EStG und § 8b KStG sowie § 12 Absatz 2 UmwStG (§ 15 Satz 1 Nummer 2 KStG),
2. außerbilanzielle Korrekturen des InvStG (§ 15 Satz 1 Nummer 2a KStG),
3. § 15 Satz 2 KStG und
4. § 34c Absatz 3 EStG.

Für natürliche Personen als Empfänger des Organeinkommens wird zusätzlich der steuerfreie Teil der Einkünfte i. S. des § 3 Nummer 40, § 3c Absatz 2 EStG und § 4 Absatz 7 UmwStG ausgewiesen. Dies dient u. a. der Anwendung des § 51a Absatz 2 EStG.

Beispiel

Die Organgesellschaft erzielt im VZ 2019 lediglich Dividenden in Höhe von 100 aus der 100 %-igen Beteiligung an einer Tochterkapitalgesellschaft. Das zuzurechnende Einkommen soll 100 betragen. Die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen nach § 15 Satz 1 Nummer 2 KStG wird im Feststellungsbescheid wie folgt umgesetzt:

Nach § 14 Absatz 5 KStG werden festgestellt:	
Dem Organträger zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaft	100
Korrekturbetrag, wenn der Organträger der Körperschaftsteuer unterliegt	./ 95
Korrekturbetrag, wenn der Organträger der Einkommensteuer unterliegt	./ 40

Ermittlung der Korrekturbeträge, wenn der Organträger der Körperschaftsteuer unterliegt

Ermittlung des Betrages, um den das Einkommen zu korrigieren ist, wenn der Organträger der Körperschaftsteuer unterliegt

Betrag aus vorgelagerten Organgesellschaften, um den das zuzurechnende Einkommen zu korrigieren ist, wenn der Organträger der Körperschaftsteuer unterliegt

Dazu / Davon ab: Betrag, um den die Einkünfte aus der Beteiligung an Personengesellschaften zu korrigieren sind, wenn der Organträger der Körperschaftsteuer unterliegt

Davon ab / Dazu: Übernahmegewinne/-verluste nach § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG

EUR

Davon ab: Steuerfreie Bezüge nach § 8b Abs. 1 KStG	
Davon ab: Steuerfreie Bezüge nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG	
Dazu: Nicht abziehbare Betriebsausgaben nach § 8b Abs. 5 KStG	
Davon ab: Gewinne i. S. des § 8b Abs. 2 KStG	
Davon ab: Gewinne i. S. des § 3 Nr. 41 Buchst. b EStG	
Davon ab: Übernahmegewinne nach § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG	
Dazu: Nicht abziehbare Betriebsausgaben nach § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG	
Dazu: Gewinnminderungen i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 3 bis 7 KStG	
Davon ab: Gewinne i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG	
Dazu: Fiktive Einnahmen i. S. des § 8b Abs. 10 Satz 2 KStG, soweit es sich dabei um Bezüge i. S. des § 8b Abs. 1 oder Abs. 2 KStG handelt	
Dazu: 5 % der Bezüge nach § 8b Abs. 1 bzw. Abs. 2 KStG, soweit es sich um entlehene Anteile i. S. des § 8b Abs. 10 KStG handelt	
Davon ab / Dazu: 80 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Aktienfonds i. S. des § 2 Abs. 6 InvStG i. H. von	€
Davon ab / Dazu: 40 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Mischfonds i. S. des § 2 Abs. 7 InvStG i. H. von	€
Davon ab / Dazu: 60 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Immobilienfonds i. S. des § 2 Abs. 9 InvStG i. H. von	€
Davon ab / Dazu: 80 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Immobilienfonds mit Anlageschwerpunkt im Ausland i. H. von	€
Davon ab / Dazu: 80 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Aktienfonds i. S. des § 2 Abs. 6 InvStG über Spezial-Investmentfonds i. H. von	€
Davon ab / Dazu: 40 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Mischfonds i. S. des § 2 Abs. 7 InvStG über Spezial-Investmentfonds i. H. von	€
Davon ab / Dazu: 60 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Immobilienfonds i. S. des § 2 Abs. 9 InvStG über Spezial-Investmentfonds i. H. von	€
Davon ab / Dazu: 80 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Immobilienfonds mit Anlageschwerpunkt im Ausland über Spezial-Investmentfonds i. H. von	€
Davon ab / Dazu: 60 % des Gesamtbetrages der Beteiligungseinnahmen i. S. des § 42 Abs. 4 InvStG mit Ermäßigungsanspruch i. H. von	€
Davon ab / Dazu: 100 % des Gesamtbetrages der Beteiligungseinnahmen i. S. des § 42 Abs. 4 InvStG ohne Ermäßigungsanspruch i. H. von	€
Davon ab / Dazu: 20 % des Gesamtbetrages der Immobilienrenten i. S. des § 42 Abs. 5 InvStG mit Ermäßigungsanspruch i. H. von	€
Davon ab / Dazu: 100 % des Gesamtbetrages der Immobilienrenten i. S. des § 42 Abs. 5 InvStG ohne Ermäßigungsanspruch i. H. von	€
Davon ab: Steuerfreie Anleger-Teilfreistellungsgewinne bei Spezial- Investmenterträgen i. S. des § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG für Anleger, die dem KStG unterliegen	
Davon ab / Dazu: Positiver Anleger-Teilfreistellungsgewinn nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (ggf. i. V. mit Abs. 1 Satz 2) InvStG	
Davon ab: Abzuziehende ausländische Steuer nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 KStG i. V. mit § 34c Abs. 3 EStG aus eigener Tätigkeit, wenn der Organträger der Körperschaftsteuer unterliegt	
Betrag, um den das zuzurechnende Einkommen zu korrigieren ist, wenn der Organträger der Körperschaftsteuer unterliegt (positiven Betrag hinzurechnen, negativen Betrag abziehen)	

Ermittlung der Korrekturbeträge, wenn der Organträger der Einkommensteuer unterliegt

Ermittlung des Betrages, um den das Einkommen zu korrigieren ist, wenn der Organträger der Einkommensteuer unterliegt	EUR
Betrag aus vorgelagerten Organgesellschaften, um den das zuzurechnende Einkommen zu korrigieren ist, wenn der Organträger der Einkommensteuer unterliegt	
Dazu / Davon ab: Betrag, um den die Einkünfte aus der Beteiligung an Personengesellschaften zu korrigieren sind, wenn der Organträger der Einkommensteuer unterliegt	
Davon ab / Dazu: Übernahmegewinne/-verluste nach § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG	
Davon ab: 40 % des Gesamtbetrages der nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreien Bezüge und Veräußerungsgewinne i. H. von	€
Dazu: 40 % des Gesamtbetrages der Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben und weiterer Beträge i. S. des § 3c Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG, die mit den dem § 3 Nr. 40 EStG zugrunde liegenden Betriebsvermögensminderungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen i. H. von	€
Davon ab: Steuerfreie Bezüge nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG	
Dazu: 40 % des Gesamtbetrages der Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben und weiteren Beträge i. S. des § 3c Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG, die mit den dem § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG zugrunde liegenden Betriebsvermögensminderungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen i. H. von	€
Davon ab: 40 % des Gesamtbetrages der Übernahmegewinne nach § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG i. H. von	€
Davon ab: Steuerfreie Gewinne nach § 3 Nr. 41 Buchst. b EStG	
Davon ab / Dazu: 60 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Aktienfonds i. S. des § 2 Abs. 6 InvStG i. H. von	€
Davon ab / Dazu: 30 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Mischfonds i. S. des § 2 Abs. 7 InvStG i. H. von	€
Davon ab / Dazu: 60 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Immobilienfonds i. S. des § 2 Abs. 9 InvStG i. H. von	€
Davon ab / Dazu: 80 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Immobilienfonds mit Anlageschwerpunkt im Ausland i. H. von	€
Davon ab / Dazu: 60 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Aktienfonds i. S. des § 2 Abs. 6 InvStG über Spezial-Investmentfonds i. H. von	€
Davon ab / Dazu: 30 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Mischfonds i. S. des § 2 Abs. 7 InvStG über Spezial-Investmentfonds i. H. von	€
Davon ab / Dazu: 60 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Immobilienfonds i. S. des § 2 Abs. 9 InvStG über Spezial-Investmentfonds i. H. von	€
Davon ab / Dazu: 80 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Immobilienfonds mit Anlageschwerpunkt im Ausland über Spezial-Investmentfonds i. H. von	€
Davon ab / Dazu: 60 % des Gesamtbetrages der Beteiligungseinnahmen i. S. des § 42 Abs. 4 InvStG mit Ermäßigungsanspruch i. H. von	€
Davon ab / Dazu: 60 % des Gesamtbetrages der Beteiligungseinnahmen i. S. des § 42 Abs. 4 InvStG ohne Ermäßigungsanspruch i. H. von	€
Davon ab / Dazu: 20 % des Gesamtbetrages der Immobilienerträge i. S. des § 42 Abs. 5 InvStG mit Ermäßigungsanspruch i. H. von	€
Davon ab / Dazu: 20 % des Gesamtbetrages der Immobilienerträge i. S. des § 42 Abs. 5 InvStG ohne Ermäßigungsanspruch i. H. von	€

Davon ab: Steuerfreie Anleger-Teilfreistellungsgewinne bei Spezial-Investmenterträgen i. S. des § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG für natürliche Personen als Anleger, die ihre Investmentanteile im Betriebsvermögen halten	
Davon ab / Dazu: Positiver Anleger-Teilfreistellungsgewinn nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (ggf. i. V. mit Abs. 1 Satz 2) InvStG	
Davon ab: Abzuziehende ausländische Steuer nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 KStG i. V. mit § 34c Abs. 3 EStG aus eigener Tätigkeit, wenn der Organträger der Einkommensteuer unterliegt	
Betrag, um den das zuzurechnende Einkommen zu korrigieren ist, wenn der Organträger der Einkommensteuer unterliegt (positiven Betrag hinzurechnen, negativen Betrag abziehen)	

Ermittlung weiterer Besteuerungsgrundlagen

Ermittlung des steuerfreien Teils der Einkünfte i. S. der §§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG und § 4 Abs. 7 UmwStG		EUR
Aus vorgelagerten Organgesellschaften zu berücksichtigender steuerfreier Teil der Einkünfte i. S. der §§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG und § 4 Abs. 7 UmwStG		
Dazu / Davon ab: Aus Beteiligungen an Personengesellschaften zu berücksichtigender steuerfreier Teil der Einkünfte i. S. der §§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG und § 4 Abs. 7 UmwStG		
Dazu: 40 % des Gesamtbetrages der nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreien Bezüge und Veräußerungsgewinne aus eigener Tätigkeit i. H. von		€
Davon ab: 40 % des Gesamtbetrages der Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben und weiteren Beträge i. S. des § 3c Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG aus eigener Tätigkeit, die mit den dem § 3 Nr. 40 EStG zugrunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen i. H. von		€
Davon ab: 40 % des Gesamtbetrages der Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben und weiteren Beträge i. S. des § 3c Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG aus eigener Tätigkeit, die mit den dem § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG zugrunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen i. H. von		€
Dazu: 40 % des Gesamtbetrages der Übernahmegewinne nach § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG i. H. von		€
Steuerfreier Teil der Einkünfte i. S. der §§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG und § 4 Abs. 7 UmwStG		